

Empfehlungen zur Umsetzung der Besuchsregelung in stationären Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt

Unter Einhaltung der vom RKI benannten grundsätzlich einzuhaltenden Hygienemaßnahmen sowie unter Beachtung des einrichtungsinternen Pandemieplanes sind Einrichtungen der Altenhilfe ab dem 11.05.2020 wieder für Besucher und Besucherinnen zugänglich zu machen.

Die Gesundheit und der Schutz der Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen wie auch der Zu- und Angehörigen ist dem Land ein wichtiges Anliegen. Gleichzeitig muss jedoch dem Bedürfnis der Bewohner*innen und Angehörigen nach sozialen Kontakten Rechnung getragen und verhindert werden, dass die soziale Isolation der Bewohner*innen gesundheitliche Schäden verursacht. Um das Infektionsrisiko einer Covid-19 Erkrankung zu minimieren und unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Regelungen, können in Zeiten der SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie Besuche in den Altenhilfeeinrichtungen Sachsen-Anhalts stattfinden. Persönliche Schutzmaterialien wurden vonseiten des Landes an alle Einrichtungen und Dienste der Altenhilfe in der 19. KW über die örtlichen Gesundheitsämter zur Verfügung gestellt.

Die Entscheidung unter welchen Bedingungen Besuchern der Zutritt gestattet wird, hängt von der Situation vor Ort ab und obliegt der Einrichtungsleitung (Gefährdungsabschätzung). Sind Covid-19-Infektionen im näheren Umfeld der Einrichtung aufgetreten, können ggf. abweichende Besuchsregelungen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen werden.

Die Besuchsregelungen müssen den Kriterien der aktuellen Eindämmungsverordnung entsprechen. Die jeweilig einrichtungsbezogene Besuchsregelung muss demnach folgenden Erfordernissen genügen:

- jede/r Besucher*in muss registriert werden (u.a. Name des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchter Heimbewohner, Telefonnummer des Besuchs),
- die Besuche sind zeitlich zu begrenzen
- die Besucher müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Diese beinhalten:
 - das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zu anderen Menschen
 - möglichst wenige Kontakte zu anderen Personen in der Einrichtung
 - das sachgerechte Verwenden und Tragen von Mund-Nasen-Schutz
 - die Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung.

Ist der/ die Besucher*in in die pflegerische Versorgung eingebunden und das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, sollte eine FFP2 Maske verwendet werden.

Über die Einhaltung der Besuchsregelungen haben sich die Mitarbeitenden der Einrichtung zu vergewissern.

Gilt in der Einrichtung weiterhin ein generelles Besucherverbot, ist die Einrichtung zur Anzeige an die Heimaufsicht mit Begründung (Darlegung der Gefährdungsabschätzung) verpflichtet. Die Heimaufsicht prüft die Gefährdungsabschätzung unter Einbeziehung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und wirkt erforderlichenfalls auf einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz vor Coronainfektionen und der Ermöglichung von persönlichen Kontakten mit Angehörigen hin.

Die Gefährdungsabschätzung erfolgt durch die Einrichtung und kann unter zur Hilfenahme der nachfolgenden Checkliste vorgenommen werden:

Thematik	Vorgehensweise/ Verantwortung	erfolgt
Vorbereitung des Besuches		
Verantwortungsbereiche festlegen		
Regelung zur Erfassung von Besuchern zur Kontaktpersonennachverfolgung (Anlage 1 RKI Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Besuchern und Dienstleistern)		
Vorhaltung/ Bereitstellung von Persönlicher Schutzausrüstung für Pflegebedürftige und Besucher		
Beachtung der baulichen/ räumlichen Situation der Einrichtung; Maßnahmen zur Minimierung der Infektionsmöglichkeiten, bspw. Geeignetheit der Räume überprüfen, Verkehrswege im ggf. Einbahnstraßensystem kennzeichnen		
Zeitfenster für Besuche festlegen, z. B.: wohnbereichs- und personenorientiert; <ul style="list-style-type: none"> • Steuerung der Besuche • auf Minimierung der Kontakte hinwirken • möglichen Turnus; ggf. Zeitfenster festlegen; • Alternativmöglichkeiten, z.B. Abholen zum Spaziergang an der Eingangstür vereinbaren 		
Information der Pflegebedürftigen (z. B. Bewohnerbeirat, per Aushang, durch persönliche Information innerhalb der Wohnbereiche) sowie der Angehörigen über die Umsetzung der Besuchsregelung (Anlage 2 Musteranschreiben)		
Terminvereinbarung der Besuche		
Organisation der Betreuung von Mitbewohnern (Mehrbettzimmer), wenn Besuche im Freien nicht realisiert werden können und somit im Zimmer stattfinden.		

Thematik	Vorgehensweise/ Verantwortung	erfolgt
Durchführung des Besuches		
<p>Information der Zu- und Angehörigen bezüglich der Ermöglichung von Besuchen unter Auflagen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Abstandregelung • Anlegen eines Mund-Nasen-Schutzes • Händehygiene/ -desinfektion • zeitlich begrenzte Besuche • Anzahl zeitgleicher Besucher in der Einrichtung • kein Zutritt für Personen mit Krankheitssymptomen, Kontakt zu Personen mit Covid-19 Erkrankung, Aufenthalt im Ausland der vergangenen 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern <p>Mögliche Informationsformen: schriftlich, telefonisch, Rundschreiben, Aushänge, Website etc.</p> <p>Belehrung der Besucher zur Einhaltung der Besuchsregelung</p>		
<p>Organisation der Besuche unter Beachtung der individuellen Situationen des Pflegebedürftigen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leben im Einzel- oder Mehrbettzimmer • ist der Bewohner mobil/ mobilitätseingeschränkt • ist der Aufenthalt im Freien möglich • sind kognitive Einschränkungen vorhanden 		

Empfehlung eines Konzeptes zur Umsetzung der Besuchsregelungen in der Einrichtung

Um den pflegebedürftigen Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe Besuche einräumen zu können, wird nachfolgend exemplarisch ein Modell zur Umsetzung der Besuchsregelungen beschrieben.

1. Grundlage

Die Gesundheit und der Schutz der Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen wie auch der Zu- und Angehörigen ist uns ein wichtiges Anliegen. Gleichzeitig müssen wir jedoch dem Bedürfnis der Bewohner*innen und Angehörigen nach sozialen Kontakten Rechnung tragen und verhindern, dass die soziale Isolation der Bewohner*innen gesundheitliche Schäden verursacht. Um das Infektionsrisiko einer Covid-19 Erkrankung zu minimieren und unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Regelungen, können in Zeiten der SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie Besuche in unserer Einrichtungen stattfinden.

2. Ziele

Die Schaffung einer reglementierten Besuchsregelung (ggf. in mehreren Schritten) für Zu- und Angehörige ist unser Ziel, sodass Besuche der Bewohner*innen möglich sind. Die Besuchsregelung soll persönliche Kontakte zwischen unseren Bewohner*innen und Angehörigen ermöglichen, hierbei gilt es jedoch das Risiko der Übertragung des SARS-CoV-2 - Virus von Besucher*innen auf Bewohner*innen gering zu halten.

3. Durchführung

3.1 Ausschlussgründe für Besuche

Besucher*innen mit Erkältungssymptomen, Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern sowie Kontaktpersonen von COVID-19 Infizierten müssen den Einrichtungen fernbleiben.

Sollten die beschriebenen Maßnahmen nicht eingehalten werden, können sich die Einrichtungen vorbehalten, von der Lockerung der Besuchsregelung im Einzelfall Abstand zu nehmen.

3.2 Besuchsregelung

Die Besucher*innen müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Über die Einhaltung der Besuchsregelungen haben sich die Mitarbeitenden zu vergewissern. Diese beinhalten:

- das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zu anderen Menschen
- das sachgerechte Tragen von Mund-Nasen-Schutz,
- die Händedesinfektion beim Aufsuchen und Verlassen der Einrichtung,
- die Registrierung (An- und Abmeldung) des Besuches.

Generell gilt: Besuche bei Bewohner*innen, die sich in einer palliativen Phase befinden, sind von den Schritten 1 bis 3 ausgenommen. Besuche können in enger Absprache mit den Einrichtungen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen jederzeit erfolgen.

Der Hygieneplan/ Pandemieplan der Einrichtung zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19 ist strikt anzuwenden.

Schritt 1: Kontakt im Außenbereich der Einrichtung:

- telefonische Voranmeldung ist erforderlich
- jeder Besuch muss registriert werden (RKI Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Besuchern und Dienstleistern)
- vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt
- eine Händedesinfektion bei Betreten des Hauses ist erforderlich
- die Besuchszeit ist auf 1 Stunde pro Besuchstag zu begrenzen
- (...) Besuchskontakte je Bewohner*in pro Woche
- Aufenthalt/ Kontakt im Außenbereich oder Garten der Einrichtung ist möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter zu anderen Menschen eingehalten wird
- ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Der/die Besucher*in erhält einen Mund-Nasen-Schutz von der Einrichtung.
- Angehörige, die eine*n bettlägerige*n Bewohner*in im Außenbereich besuchen möchten, werden durch das Hauspersonal auf dem direkten Weg zu dem/der Bewohner*in geleitet

Schritt 2: Bei schlechtem Wetter, alternativ zum Kontakt im Außenbereich der Einrichtung, bspw. in einem Besucherraum

- telefonische Voranmeldung ist erforderlich
- jeder Besuch muss registriert werden (RKI Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Besuchern und Dienstleistern)
- vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt
- eine Händedesinfektion bei Betreten des Hauses ist erforderlich
- die Besuchszeit ist auf 1 Stunde pro Besuchstag zu begrenzen
- der Besuch findet in einem separaten Besuchsraum statt
- wenn der Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter zu anderen Menschen nicht eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz vom Besucher nicht getragen werden kann, ist der direkte Kontakt zum/zur Bewohner*in bspw. durch eine transparente Abtrennung/Plexiglasscheibe möglich
- der/die Besucher*in wird durch einen separaten Eingang (sofern vorhanden) in die Einrichtung direkt in den Besuchsraum geleitet und nach Beendigung des Besuchs direkt durch einen separaten Ausgang (sofern vorhanden) aus der Einrichtung begleitet (Einbahnstraßensystem). Ist dies nicht möglich ist auch im Eingangs- und Ausgangsbereich auf die Abstandsregelungen zu achten.
- zu anderen Menschen ist der Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter einzuhalten
- Es wird darauf geachtet, dass der Besuchsraum ausreichend groß ist und nach dem Besuch gelüftet wird. Die „Maximalbelegung“ (Besucher*in, Bewohner*in) in dem Besucherraum ist anhand der qm des Raumes festgelegt. Die Richtlinie beträgt 10qm pro Person.
- (...) Besuchskontakte je Bewohner*in pro Woche

- ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Der/die Besucher*in erhält einen Mund-Nasen-Schutz von der Einrichtung.

Schritt 3: Besuch innerhalb der Einrichtung im Zimmer des Pflegebedürftigen

- telefonische Voranmeldung ist erforderlich
- jeder Besuch muss registriert werden (RKI Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Besuchern und Dienstleistern)
- vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt
- eine Händedesinfektion bei Betreten des Hauses ist erforderlich
- die Besuchszeit ist auf 1 Stunde pro Besuchstag zu begrenzen
- keinen weiteren Kontakt zu anderen Bewohnern
- der Besuch findet im Bewohner*in-Zimmer statt
- nur ein Besucher*in pro Bewohner*in
- (...) Besuchskontakte sind pro Woche in der Zeit von (...) im Regelfall möglich
- ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich, der/die Besucher*in erhält einen Mund-Nasen-Schutz von der Einrichtung

Besucher*innen, welche sich nicht an die Besuchsregelungen der Einrichtung halten, kann das Besuchsrecht entzogen werden.

4. Empfohlene Dokumente

Musteranschreiben zur Information an Besucher*innen

RKI Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen

RKI Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Besuchern und Dienstleistern